

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0131947

Entscheidungsdatum

26.06.2024

Geschäftszahl

8ObA59/17k; 8ObA43/22i; 8ObA15/24z

Norm

ArbVG §29

ArbVG §97

Rechtssatz

In einer unzulässigen Betriebsvereinbarung zugunsten des Arbeitgebers vorgesehene Änderungs- und Beendigungsvorbehalte sowie Gestaltungsvorbehalte bleiben im Fall der Einbeziehung in den Einzelarbeitsvertrag grundsätzlich bestehen. Der Arbeitgeber muss für die Ausübung derartiger Gestaltungsrechte die allgemeinen arbeitsvertraglichen Schranken, insbesondere die Ausübungsschranke des billigen Ermessens beachten. In Bezug auf materielle Gestaltungsrechte, die sich auf konkrete Ansprüche der Arbeitnehmer beziehen, bleiben keine Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrats bestehen. In einem solchen Fall ist eine Umdeutung in einen Gestaltungsvorbehalt des Arbeitgebers vorzunehmen, den dieser aber nur nach billigem Ermessen ausüben darf.

Entscheidungstexte

TE OGH 2017-12-20 8 ObA 59/17k

TE OGH 2022-07-18 8 ObA 43/22i

Vgl; Beisatz: Hier: In zulässiger Betriebsvereinbarung auch noch für leistungsberechtigte Pensionisten (ausgeschiedene Arbeitnehmer) vorgesehene Gestaltungsrecht „im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat“. (T1)

TE OGH 2024-06-26 8 ObA 15/24z

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131947